

SATZUNG



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 20. 06. 1990 gegründete Verein trägt den Namen "BSC Preußen 07 Blankenfelde-Mahlow e. V." (Ballspielclub Preußen 07 Blankenfelde-Mahlow e.V.) und führt die Traditionen als Rechtsnachfolger der "BSG Blankenfelde" weiter.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Blankenfelde und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter Az. VR 4589 P Nr. 4 eingetragen.
- (3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Soweit Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband.
- (4) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und zwar durch Förderung und Ausübung des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Sein besonderes Aufgabengebiet ist die Pflege des Breitensports incl. des Behinderten-, Frauen-, Nachwuchs- und Seniorensports und die Förderung der Jugendarbeit im Territorium Blankenfelde - Mahlow und der Umgebung einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 3

Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Über die Gründung einer Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung
- (2) Die Abteilungen haben einen Abteilungsleiter zu wählen und einen Kassenwart einzusetzen.
- (3) Die Kassenwarte der Abteilungen sind für die ordnungsmäßige Erstellung des Abteilungshaushaltes entsprechend der Vorgaben des Vereinshaushaltes und für die Führung der Abteilungskassen verantwortlich.
- (4) Die Haushalte der Abteilungen sind Bestandteile des Haushaltsplanes.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Details sind in der Finanzordnung zu regeln.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von maximal 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§5 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 1. den erwachsenen ordentlichen Mitgliedern
 - a) den aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) den passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) den fördernden Mitgliedern,
 - d) den Ehrenmitgliedern,
 2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Kursteilnehmer oder -gruppen, die vom Vorstand eingerichtet werden können, gelten nicht als Mitglieder im Sinne des § 4 (1) dieser Satzung.
- (4) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Auslandsaufenthalte etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss
 - d) Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines **Kalenderhalbjahres** erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- (4) Durch den Beschluss des Vorstandes des Vereins können Mitglieder

ausgeschlossen bzw. von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie

a) entweder gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsmäßige Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Vereins nicht befolgen;

b) wenn sie trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse, länger als 6 Monate ab Fälligkeit mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug sind. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.

(5) Vor dem Beschluss für den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. Diese Regelung entfällt bei den Betroffenen gemäß § 5 (4) b).

(6) Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung ist die **schriftliche** Berufung in einer Frist von 14 Tagen an die Mitgliederversammlung zulässig. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 3 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft in entsprechender Schriftform dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7

Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Darüber hinaus sind die Mitglieder zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet (**Bringschuld**). **Erfüllungsort der Beitragspflicht ist der Vereinssitz.**

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und
- c) die Abteilungen.
- d) der Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen wahl- und stimmberechtigten erwachsenen Mitgliedern [§5 (2) 1. a- d]

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Wahlordnung
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer;
- d) Festsetzung der Aufnahmegebühr;
- e) Festsetzung des Haushaltsplanes für das der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr, insbesondere aller Beiträge;
- f) Satzungsänderungen;
- g) Beschlussfassung über Anträge;
- h) Entscheidung über die Berufung gegen den abzulehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 6 (4) und (6);
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 14;
- j) Entscheidung über die Aufnahme und Gründung von Abteilungen (Sportarten) in den Verein;
- k) Auflösung des Vereins.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im IV. Quartal eines Geschäftsjahres statt.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand einzuberufen und mindestens durch Aushang auf dem Sportgelände Triftstraße zu veröffentlichen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Zusätzlich kann die Veröffentlichung in Printmedien, auf der Homepage des Vereins oder über andere geeignete Medien erfolgen.
- (7) Anträge können bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der im § 9 (6) angegebenen Frist ab Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (10) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (11) Anträge, die nach Ablauf der im § 9 (6) angegebenen Frist schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind, dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (12) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (13) Wahlen erfolgen grundsätzlich als offene Einzelwahl. Die Art der Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter geändert werden, wenn dies durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen wird
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Das Ergebnisprotokoll wird zur Einsichtnahme durch die Mitglieder entsprechend Absatz (6) veröffentlicht.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem 4. Vorsitzenden (Schatzmeister)
 - e) dem 5. Vorsitzenden (Geschäftsführer)
 - f) dem erweiterten Vorstand nach §11 (7)
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach (1) a) bis e) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB und zwar jeweils zu zweit.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen,
 - d) Einberufung der Mitgliederversammlung,

e) Erstellen der Beitragsordnung und der Finanzordnung

Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand ermächtigt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Gesamtvorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden

(7) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen.

§ 12

Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes 3 Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich die Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen, und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 13

Abteilungen

(1) Jede Abteilung ist im Rahmen der Satzung eigenverantwortlich dem § 2 verpflichtet.

(2) Die Abteilungsleiter und Kassenwarte werden von den Abteilungsmitgliedern in einer ordnungsgemäß einberufenen Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahlen werden vom Vorstand bestätigt.

(3) Die Beschlüsse der Abteilungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Gegen die Beschlüsse der Abteilungen steht dem Vorstand das Einspruchsrecht zu.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

§14

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat wird durch den Vorstand berufen.

(2) Jede Abteilung benennt mindestens einen Vertreter für den Ältestenrat.

(3) Der Ältestenrat berät den Vorstand in allen Vereinsfragen und kann durch die Mitglieder zur Schlichtung von Differenzen innerhalb des Vereins angerufen werden.

§ 15

Beiträge

(1) Die dem Verein erwachsenen Kosten sind durch Beiträge aufzubringen.

(2) Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Die Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.

(5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Tage der Aufnahme eines Mitglieds. Beiträge sind zum 01. März (Jahresbeitrag; 1.Halbjahresbeitrag) und zum 01. September (2. Halbjahresbeitrag) fällig.

(6) Für die Benutzung von Einrichtungen und Anstalten des Vereins, sowie für Veranstaltungen des Vereins, können Gebühren erhoben werden, die vom Vorstand festgelegt oder in einer entsprechenden Ordnung durch den Vorstand geregelt werden.

(7) Die Beiträge für Kursteilnehmer werden vom Vorstand festgesetzt.

(8) Der Vorstand ist ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen zu regeln. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung regelt neben der Satzung Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und der

Beitragserhebung. Die Beitragssatzung ist zu veröffentlichen und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(9) Durch Mehrheitsbeschluss der Abteilungsversammlung können zusätzliche Abteilungsbeiträge eingerichtet werden.

§ 16

Schadenshaftung

(1) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für abhanden gekommene oder gestohlene Gegenstände jeglicher Art besteht keinerlei Haftung, auch nicht im Falle der Verwahrung.

§ 17

Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 18

Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Die Liquidation des Vereins erfolgt entsprechend den Regelungen des BGB.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt dem örtlich zuständigen Landessportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.05.2013 beschlossen

(2) Diese Satzung tritt in der vorliegenden Form mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.